



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 04.02.2022	Nr. 93
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Sitzung der Kinderkommission am 07.02.2022
- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen am 08.02.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 10.02.2022
- Satzung zum Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal - Mitte“, 4. Änderung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Montag, dem 07.02.2022, 16:30 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung der Kinderkommission statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.11.2021
- 2 Projekte und Veranstaltungen der Kinderkommission in 2022
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

28.01.2022

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 04.11.2021
- 2 Aktueller Stand Baumaßnahmen Schulen und Kindertagesstätten
- 3 Aktueller Stand Digitalpakt
- 4 Wartelisten Kindertagesstätten
- 5 Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

25.01.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.11.2021
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 3 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 4 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 25.11.2021
- 5 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Neuen Arbeit Saar gGmbH - Abteilung Arbeitslosenselbsthilfe (ash) - für das Projekt „Hütten-und Grubenweg“
- 6 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Neuen Arbeit Saar gGmbH - Abteilung Arbeitslosenselbsthilfe (ash) - für das Projekt „Job pro Stadt“
- 7 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Neuen Arbeit Saar gGmbH - Abteilung Arbeitslosenselbsthilfe (ash) - für das Projekt „JobPerspektive“
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

01.02.2022

BEKANNTMACHUNG
KREISSTADT NEUNKIRCHEN, STADTTEIL LUDWIGSTHAL
Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal – Mitte“, 4. Änderung

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße) während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Gleichzeitig kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ludwigsthal-Mitte“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren eingesehen werden.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie:

Die Einsichtnahme ist aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an die Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Telefon: 06821 / 202-734, E-Mail: stadtplanung@neunkirchen.de).

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.

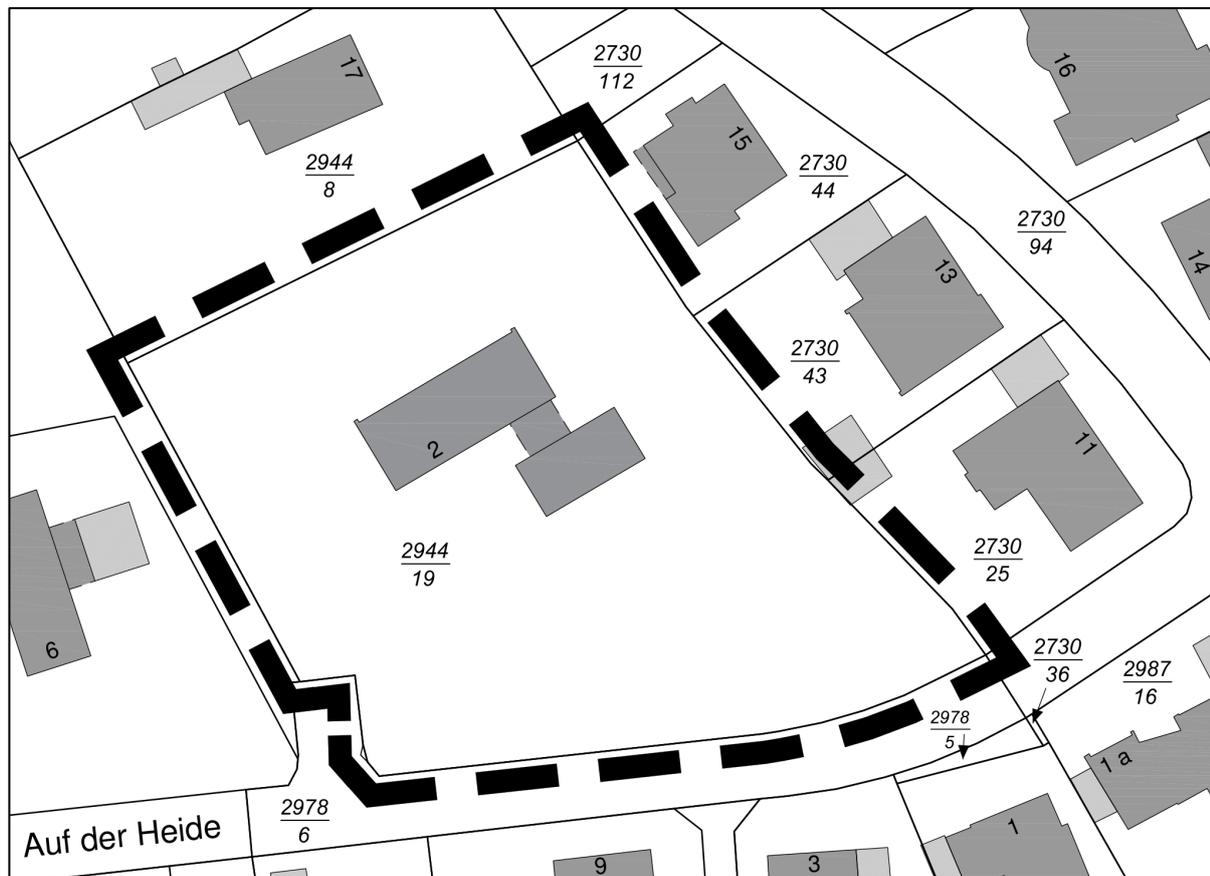
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Neunkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt,

sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kreisstadt Neunkirchen unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Neunkirchen, den 04.02.2022

Aumann, Oberbürgermeister